

Gegenwind Plettenberg e.V. • Kahley 12 • 58840 Plettenberg

Herrn
Ulrich Schulte
Bürgermeister der Stadt Plettenberg
Grünestraße 12

58840 Plettenberg

Plettenberg, 15. März 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schulte,

die Berichterstattung im Süderländer Tageblatt vom 23.2.2018 unter der Überschrift „Oberverwaltungsgericht kritisiert Windkrafterlass“ haben wir zum Anlass genommen, unseren Rechtsbeistand Herrn Rechtsanwalt Kaldewei um eine Stellungnahme und Bewertung dieses Sachverhalts zu bitten. Die Ausführungen hierzu fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme diesem Schreiben bei.

Es ist uns wichtig, dass die diesem Pressebericht zugrundeliegenden Äußerungen des Richters am OVG Münster Prof. Seibert nicht kommentarlos im Raum stehen bleiben. Es besteht durchaus die Gefahr, dass eine derartig tendenziöse Auffassung, die alle bekannten negativen Folgen der aktuellen Situation beim weiteren Ausbau der Windenergie ausblendet, in anstehende Entscheidungen vor Ort einfließt. Die Anfrage von Herrn Boese in der Ratssitzung am 28.2.2018 zeigt, dass der Pressebericht entsprechende Beachtung gefunden hat. Wir haben uns daher entschlossen, die Stellungnahme von RA Kaldewei zunächst auch den Fraktionsvorsitzenden sowie den Vorsitzenden der jeweiligen Ortsvereine mit einem kurzen Anschreiben zur Kenntnis zu geben.

Die vorstehenden Anmerkungen sowie die Stellungnahme von RA Kaldewei sehen wir als weiteren Beitrag zu unserem sachbezogenen Dialog zum Thema „Ausbau der Windenergie in Plettenberg“.

Mit freundlichen Grüßen

Gegenwind Plettenberg e.V.

gez. Robert Lützenkirchen

gez. Dirk E. Brockhaus

KALDEWEI RECHTSANWÄLTE | Gutenbergstraße 9 | 49479 Ibbenbüren

An die
Bürgerinitiative Gegenwind Plettenberg e.V.
Herrn Brockhaus – 2. Vorsitzender -
Kahley 12
58840 Plettenberg

Ibbenbüren, den 06.03.2018

Az.: 32/16-HK /KK

Äußerungen des Vorsitzenden Richters am OVG NRW Prof. Dr. Seibert zu den beabsichtigten Abstandsregelungen des Landes NRW in der Presse

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Brockhaus,

Sie haben mir einen Pressebericht übermittelt, aus welchem hervorgeht, dass der Vorsitzende Richter des 8. Senats des OVG NRW die politischen Absichten der Landesregierung NRW zur Begrenzung des Ausbaus der Windenergie, insbesondere im Hinblick auf Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen offen kritisiert und als „reine Symbolpolitik“ diskreditiert hat. Sie haben mich hierzu um eine Einordnung und Bewertung gebeten.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass die von Prof. Seibert getroffenen Aussagen in höchstem Maße verwundern müssen, weil sie offenkundig und nachweisbar unhaltbar sind. Dies gilt insbesondere für die aufgestellte Behauptung, das Land NRW sei rechtlich nicht in der Lage, die in den Blick genommenen Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen wirksam umzusetzen. Insofern reicht schon ein kurzer Blick auf die Situation in den Ländern Hessen oder – noch aktueller - Rheinland- Pfalz aus, um das Gegenteil zu belegen. In diesen Ländern stellen solche Abstandsre-

Hendrik Kaldewei, LL. M.
Rechtsanwalt
Master of Laws in Taxation

Nicole Enke-Grönefeld
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Gerald Beckemeyer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Florian Tietmeyer
Rechtsanwalt

in Kooperation mit
Dr. jur. Thomas Schulze Eckel
Rechtsassessor
Lehrbeauftragter Wirtschafts- und Sozial-
wissenschaften Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Gutenbergstraße 9
49479 Ibbenbüren
Telefon +49 54 51 89 99 8-0
Fax +49 54 51 89 99 8-15
E-Mail: info@kanzlei-kaldewei.de
Internet: www.kanzlei-kaldewei.de

in Kooperation mit

S T R A T M A N N
.....
Steuerberater-Spezialist
www.steuerberater-stratmann.info

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN DE28 4035 1060 0072 7873 77
BIC WELADED1STF
Finanzamt Ibbenbüren
Steuernr. 327/5104/1397
Ust-IdNr. DE 223953192

gelingen nämlich bereits heute geltendes Recht dar, welches durch entsprechende Änderungen der Landesplanungsgesetze, namentlich durch die Festsetzung entsprechender Ziele und Grundsätze der Raumordnung, umgesetzt wurde. In Rheinland-Pfalz ist beispielsweise ein Abstand von mindestens 1.000 m zu Wohnbebauungen einzuhalten, ab einer Anlagenhöhe von 200 m sogar eine Entfernung von 1.100 m. Auch in Hessen gilt eine Abstandsregelung von 1.000 m. Entsprechende Regelungen sind auch unstreitig wirksam, rechtsverbindlich und von der Rechtsprechung gebilligt.

Vor diesem Hintergrund ist unvertretbar, dass entsprechende Änderungen des Landesentwicklungsplans gerade in NRW nicht möglich sein sollen. Insbesondere gelten für alle Bundesländer exakt die gleichen bundesrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen für die Landesplanung. Prof. Seibert stellt seine Behauptung zwar begründungslos in den Raum und führt keinerlei konkrete Aspekte an, aus denen sich die Unwirksamkeit einer entsprechenden Änderung des Landesentwicklungsplans ergeben sollte. Insoweit kann daher nur spekuliert werden. Die möglicherweise hinter der Äußerung steckende Überlegung, entsprechende Abstandsregelungen könnten im Ergebnis zu einem Verstoß gegen das Gebot der substanziellen Raumverschaffung verstoßen, wäre jedenfalls offenkundig unzutreffend. Das Gegenteil ist aufgrund der bereits heute genehmigten Windenergieanlagen und der zusätzlich bereits wirksam dargestellten Konzentrationsflächen offenkundig belegt. Der Windenergie ist damit auf landesweite Sicht nämlich schon heute weit mehr als nur der substanzielle Raum belassen worden. Die vorgesehenen Abstandsregelungen im Landesentwicklungsplan, die selbstverständlich nur Neuplanungen betreffen würden, könnten hieran also offenkundig nichts ändern. Das Gebot der substanziellen Raumverschaffung stünde daher einer entsprechenden Änderung des Landesentwicklungsplans offenkundig nicht entgegen. Andere Aspekte, die einer Abstandsregelung entgegenstehen könnten, sind schlicht nicht erkennbar. Die Bezeichnung durch Prof. Seibert als „reine Symbolpolitik“ ist daher völlig deplatziert und stellt eine sachlich durch nichts zu rechtfertigende Polemik dar.

Ergänzend darf darauf verwiesen werden, dass der 8. Senat des OVG NRW, dessen Vorsitz Prof. Seibert innehat, zwar für Anfechtungsklagen gegen erteilte Genehmigungen für Windkraftanlagen zuständig ist, nicht aber für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Raumordnungs- oder Bauleitplänen, wie etwa der Regional- oder Flächennutzungspläne. Prof. Seibert hat sich daher letztlich auch zu einer Rechtsmaterie geäußert, die nicht die Zuständigkeit seines eigenen Senats, sondern in die des 7. oder 10. Senats des OVG NRW fällt. Maßgeblich könnten daher allenfalls Äußerungen der Mitglieder dieser Senate sein.

Schließlich muss es schon grundsätzlich befremden, wenn hochrangige Vertreter der Justiz laufende politische Vorhaben oder Gesetzesinitiativen bewerten oder kritisieren. Ebenso wie es einen ungeschriebenen politischen Grundsatz darstellt, dass sich die Politik als Legislative jeglicher „Richter- oder Urteilsschelte“ enthalten sollte, muss dies umgekehrt auch für die Rechtsprechung im Hinblick auf die Legislative gelten. Dies gebietet zum einen der Res-

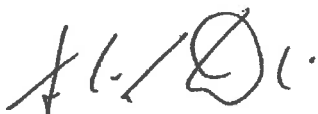
pekt vor dem Grundsatz der Gewaltenteilung, zum anderen kann durch öffentliche Äußerungen zu konkreten Vorhaben oder Vorgängen der Politik durch mit dieser Materie befassete Mitglieder gerichtlicher Spruchkörper zumindest der Eindruck entstehen, dass das Gericht die geäußerte politische Grundhaltung auch in seine Rechtsprechung einfließen lässt, was den Verdacht einer mangelnden Neutralität und Unvoreingenommenheit nähren kann. Solchen Entwicklungen ist schon im Ansatz vorzubeugen, weshalb die Äußerungen von Prof. Seibert auch aus diesem Grund deutlich zu kritisieren sind. Es herrscht seit langem der bewährte Grundsatz, wonach Gerichte durch ihre Entscheidungen zu sprechen haben und nicht durch Interviews oder Pressegespräche.

Zusammenfassend bleibt jedenfalls festzuhalten, dass die Landesregierung NRW – wie andere Bundesländer auch - sehr wohl in der Lage ist, wirksam Abstandsregelungen für Windkraftplanungen festzusetzen. Aufgrund der eindeutigen dahingehenden Vereinbarungen im Koalitionsvertrag ist auch nach wie vor damit zu rechnen, dass entsprechende Regelungen im Laufe der aktuellen Legislaturperiode erlassen werden. Um Flächennutzungsplanungen in Übereinstimmung mit den übergeordneten landesweitern Planungsvorstellungen zum Windkraftausbau gestalten zu können, kann daher nur angeraten werden, etwaige kommunale Planungen bis zum Inkrafttreten der zu erwartenden landesrechtlichen Regelungen auszusetzen.

Ohne dies bleibt es aber bei der seit langem von uns vertretenden Auffassung, dass weitere Flächennutzungsplanungen derzeit ohnehin nicht erforderlich sind, weil der Windkraftausbau das Notwendige bereits bei Weitem überschritten hat und derzeit vielmehr die Situation besteht, dass der produzierte Windstrom nicht einmal vollständig in das Netz eingespeist werden kann und zusätzlich überschüssiger Strom - teilweise sogar gegen zusätzliche Strafzahlungen - ins Ausland abgeführt werden muss. Dies stellt eine absurde Situation dar, die mit einem sinnvollen Beitrag zu Energiewende nichts mehr zu tun hat. Erforderlich ist daher ein neues schlüssiges Gesamtkonzept, welches für das Land NRW verbindlich von der Landesregierung vorgegeben werden muss.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



- Kaldewei, LL. M. -
Rechtsanwalt